

Informationen über die Südwestbank und ihre Dienstleistungen

Gemäß den Vorgaben aus Art. 47 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und § 83 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen.

A. Informationen über das Finanzinstitut

SÜDWESTBANK –
BAWAG AG Niederlassung Deutschland
Büchsenstraße 20, 70174 Stuttgart
Telefon: 0711 6644-0
E-Mail: info@suedwestbank.de
Registereintrag:
Amtsgericht Stuttgart HRB 776636
<https://www.suedwestbank.de/>

Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Unsere Bank besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 53 b Kreditwesengesetz (KWG), welche uns durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die FMA (Finanzmarktaufsicht Österreich), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, erteilt wurde. Weitere zuständige Aufsichtsbehörden: Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt (im Internet unter: www.bafin.de) und Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main.

Kommunikationsmittel und -sprache

Sie haben die Möglichkeit

- persönlich, telefonisch, per Brief¹⁾ oder per E-Mail in deutscher Sprache während der üblichen Geschäftszeiten mit uns zu kommunizieren. Aufträge bitten wir
- persönlich oder per Brief¹⁾ in deutscher Sprache zu erteilen. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist auch die Übermittlung im
- Online-Brokerage oder
- telefonisch möglich.

¹⁾ Bitte beachten Sie, dass wir per Brief erteilte Aufträge in bestimmten Fällen nur mit zeitlicher Verzögerung bzw. erst nach erneuter Kontaktaufnahme mit Ihnen ausführen können. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist auch die Übermittlung im elektronischen Postfach möglich. Soweit gesetzlich vorgegeben, stellen wir Ihnen Informationen in elektronischer Form zur Verfügung. Als Privatkunde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen stattdessen in schriftlicher Form zu erhalten.

Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefongespräche und elektronische Kommunikation zwischen uns und Ihnen, die zu Geschäften führen oder führen können, werden aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation mit Ihnen steht Ihnen auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren bzw. - sofern seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde gewünscht - über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung.

Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Ihre SÜDWESTBANK übermittelt Ihnen auf Wunsch Informationen über den Stand Ihres Auftrags. Ihnen wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrags oder, sofern die Bank die Bestätigung des Auftrags von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt.

Information über Verluste bei "kreditfinanzierten Finanzinstrumenten" und/oder Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten (Verlustschwellen-reporting)

Soweit wir für Sie ein Privatkundenkonto führen, das Positionen in "kreditfinanzierten Finanzinstrumenten" oder Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten umfasst, werden Sie informiert, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments um 10% fällt, sowie anschließend bei jedem (weiteren) Wertverlust in 10%-Schritten. Ein "kreditfinanziertes Finanzinstrument" liegt vor, wenn das Produkt aufgrund seiner Konstruktion nach Angabe des Emittenten eine überproportionale Teilnahme an Kursveränderungen ermöglicht. Ihnen wird spätestens am Ende des Geschäftstags mitgeteilt, dass eine der vorgenannten Schwellen überschritten wurde. Wenn die Schwelle an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird, wird Ihnen dies zum Abschluss des folgenden Geschäftstags mitgeteilt.

Meldung von personenbezogenen Daten an Aufsichtsbehörden bzw. Handelsplätze

Wir möchten Sie informieren, dass die Bank verpflichtet ist, im Rahmen der MiFIR-Transaktionsmeldung bzw. des Commodity Derivate Positionsreportings detaillierte Informationen zu den Wertpapier- und Derivategeschäften der Kunden an nationale sowie europäische Aufsichtsbehörden bzw. im Fall des Positionsreportings bzgl. börsengehandelten Warenderivaten an Handelsplätze zu übermitteln. Diese Informationspflichten können auch personenbezogene Daten umfassen wie den Namen und das Geburtsdatum des Kunden. Je nach Staatsbürgerschaft des Kunden können weitere Informationen wie z.B. die Sozialversicherungsnummer oder die Personalausweisnummer der Meldepflicht an Aufsichtsbehörden unterliegen.

B. Maßnahmen zum Schutz der bei uns verwahrten Finanzinstrumente und Gelder unserer Kunden

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet unser Institut die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts. Die auf Ihrem Depotkonto verbuchten Finanzinstrumente lassen wir - entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Sammelverwahrung - direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank verwahren. Eine Wertpapiersammelbank oder ein sonstiger Verwahrer darf - gemäß den mit uns getroffenen Vereinbarungen - Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den Finanzinstrumenten nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus deren Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung ergeben.

Die Bank ist der gesetzlichen Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., Wipplingerstr. 34/4/DG4, A-1010 Wien (www.einlagensicherung.at) angeschlossen. Ferner ist sie zusätzlich freiwilliges Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. (BdB) (<https://einlagensicherungsfonds.de>).

Information über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung

Wir möchten Sie informieren, dass Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute unterliegen. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (zum Beispiel sogenanntes „Bail-In“) können sich für den Anleger bzw. Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: www.bafin.de (unter dem Suchbegriff: Haftungskaskade).

C. Vorkehrungen zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten

Im Rahmen unserer Tätigkeiten für Sie als Kunden sind uns folgende Grundsätze wichtig: Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse. Bei der Vielfalt unserer geschäftlichen Aktivitäten lassen sich jedoch Interessenkonflikte nicht grundsätzlich ausschließen.

Nachfolgend informieren wir Sie, welche Vorkehrungen wir getroffen haben, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden. Interessenkonflikte können sich im Einzelnen ergeben zwischen Kunden und der SÜDWESTBANK, anderen mit der SÜDWESTBANK verbundenen Unternehmen, den Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern oder zwischen Kunden der Bank.

Informationen über die Südwestbank und ihre Dienstleistungen

Wir binden unsere verbundenen Unternehmen in unser hausinternes Interessenkonfliktmanagement ein. Unsere organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten gelten für unsere verbundenen Unternehmen daher entsprechend.

Interessenkonflikte können sich insbesondere bei der Erbringung von folgenden Dienstleistungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben:

- Wertpapierdienstleistungen:

- Anlagevermittlung
- Anlageberatung
- Abschlussvermittlung
- Eigengeschäft
- Festpreisgeschäft (Eigenhandel)
- Emissionsgeschäft (die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien)
- Platzierungsgeschäft (die Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung)
- Finanzkommissionsgeschäft
- Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung)

- Wertpapiernebenleistungen:

- Erstellen oder Verbreiten von Empfehlungen oder Vorschlägen von Anlagestrategien
- Depotgeschäft (die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen)
- Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen
- Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen
- Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen

- Ausübung der **Verwahrstellenfunktion** (§§ 68 ff. bzw. §§ 80 ff. Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB))

Interessenkonflikte können dabei insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften beziehungsweise sonstigen eigenen Interessen der SÜDWESTBANK einschließlich der mit uns verbundenen Unternehmen oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften unserer Mitarbeiter entstehen. Bei Erbringung der Anlageberatung können sich Interessenkonflikte beispielsweise aus dem eigenen Umsatzinteresse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten ergeben.

Um zu vermeiden, dass sich Interessenkonflikte bei der Erbringung von Dienstleistungen zu Ihrem Nachteil auswirken können, haben wir vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen. Wesentliche Vorkehrungen sind:

- Schaffung und Aufrechterhaltung organisatorischer Verfahren und Kontrollprozesse zur Wahrung des Kundeninteresses
- Organisatorische und teilweise räumliche Trennung von Bereichen (Vertraulichkeitsbereiche) sowie Trennung von Berichtslinien (Markt/Marktfolge)
- Informationsbarrieren (Need-to-know-Prinzip)
- Führung von Insiderlisten, Beobachtungs- und Sperrlisten
- Überwachung von Mitarbeitergeschäften
- Handelsrestriktionen für Mitarbeiter
- Objektive und nachvollziehbare Kriterien für die Produktauswahl (Produktauswahlprozess)
- Einhaltung der Vertriebsgrundsätze (strikte Betrachtung des Kundeninteresses)
- Konsequente Prüfung der Geeignetheit und Angemessenheit von Finanzinstrumenten
- Regelmäßige Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter

- Aufklärung im Rahmen der Anlageberatung/Hinweise auf den Factsheets der SÜDWESTBANK Verbot von Marktmissbrauch und sowie der Ausnutzung compliancerelevanter Informationen
- Fortlaufende Marktmissbrauchsüberwachung
- Verpflichtung zur Beachtung von Compliance-Richtlinien und Mitarbeiterleitsätzen
- Automatisierte Weiterleitung von Aufträgen (Ausführungs- und Zuteilungsgrundsätze)
- Einrichtung und Betrieb eines Beschwerdemagements sowie eines Hinweisgebersystems
- Genehmigungsverfahren für neue Produkte und Märkte

sowie insbesondere:

- die Aufklärung über Zuwendungen und Provisionen sowie Vertriebsfolgeprovisionen und über Kostenbestandteile

Hinweis: Zuwendungen von Dritten, wie beispielsweise Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen, werden von uns nur im gesetzlich zulässigen Rahmen angenommen. Unsere Mitarbeiter dürfen Geschenke oder sonstige Zuwendungen grundsätzlich nicht annehmen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Die Höhe der Zuwendungen für ein Finanzinstrument werden wir Ihnen im Rahmen der Anlageberatung unaufgefordert sowie im Zuge der anderen Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft der Kostentransparenz ausweisen.

Des Weiteren haben wir organisatorische Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass sich die Vergütung unserer Mitarbeiter zu Ihrem Nachteil auswirken kann.

Wir sind davon überzeugt, mit den aufgeführten Maßnahmen einen Großteil der Interessenkonflikte vermeiden zu können. Sollten unsere Vorkehrungen im Einzelfall nicht ausreichen, eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, werden wir Ihnen den zugrunde liegenden Interessenkonflikt sowie die von uns zur Begrenzung des vorstehenden Risikos getroffenen Vorkehrungen vorab offenlegen, um Ihnen eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen.

Die Einhaltung sämtlicher Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen, wie beispielsweise der Compliance-Funktion, laufend kontrolliert und regelmäßig durch unsere interne Revision sowie externe Wirtschaftsprüfer geprüft. Unsere Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten werden regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, überprüft.

Nähere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die wir Ihnen gegenüber erbringen, sowie den zu Ihrem Schutz ergriffenen Vorkehrungen erhalten Sie gerne bei Ihrem(r) Kundenbetreuer(in).

D. Information über Dienstleistungen

Die SÜDWESTBANK bietet Ihnen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung sowie der Verwahrung von Finanzinstrumenten unterschiedliche Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen wie z.B. die Anlageberatung, das Kommissionsgeschäft, die Anlagevermittlung und das Depotgeschäft an.

E. Berücksichtigung des Zielmarkts

Im Rahmen des Vertriebs von Finanzinstrumenten berücksichtigen wir auch den Zielmarkt der Finanzinstrumente. Der Zielmarkt des Finanzinstruments ist eine vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppe bzw. sind mehrere vom Emittenten bzw. Produktersteller definierte Gruppen von Kunden, für die ein Finanzinstrument entwickelt und angeboten wird. Grundsätzlich berücksichtigen wir vollumfänglich, ob der Kunde sich innerhalb dieser definierten Gruppe befindet. Im beratungsfreien Geschäft wird neben dem Zielmarktkriterium "Kundenkategorie" lediglich geprüft, ob sich der Kunde mit seinen "Kenntnissen und Erfahrungen" mit Wertpapiergeschäften innerhalb des Zielmarkts befindet.

Informationen über die Südwestbank und ihre Dienstleistungen

Beratungsfreies Geschäft

Hinweis zum beratungsfreien Geschäft in Finanzinstrumenten, FI: Bei Auftragserteilung müssen wir Ihre Kenntnisse u. Erfahrungen prüfen, um zu beurteilen, ob Ihr gewünschtes FI angemessen für Sie ist. Sie erhalten eine Warnung, wenn das FI unangemessen ist oder Ihre vorab gemachten Angaben unvollständig sind. Daher werden Sie in Ihrem Interesse um aktuelle, zutreffende und vollständige Angaben gebeten. Anders als bei der Anlageberatung werden u.a. Ihre Anlageziele, Risikobereitschaft und finanziellen Verhältnisse nicht geprüft; Sie erhalten keine persönliche Empfehlung.

Information zu veröffentlichten Wertpapierprospekten

Nach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlichte Prospekte für öffentlich angebotene Wertpapiere sind auf den Internetseiten der Emittenten verfügbar und eine Druckversion kann beim Emittenten angefordert werden.

Verwahrung

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Kaufabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nrn. 11 und 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Eine Wertpapiersammelbank oder ein sonstiger Verwahrer darf - gemäß den mit uns getroffenen Vereinbarungen - Pfand-, Zurückbehaltungs-, und ähnliche Rechte an den Finanzinstrumenten nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus deren Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung ergeben. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“.

Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen bei

- Clearstream Banking Luxemburg
- Bank of New York Mellon

Kundeneinstufung und Schutzniveau

Die Kategorisierung erfolgt anhand von gesetzlich vorgegebenen Kriterien. Auswirkungen der Kategorisierung sind unterschiedliche Anlegerschutzniveaus sowie die Anwendbarkeit der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Vermögensanlagen.

Die drei Kategorien nach lauten:

Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenparteien

Privatkunden genießen das höchste Schutzniveau für Wertpapierdienstleistungen. Die SÜDWESTBANK stuft, soweit sich die angebotene Wertpapierdienstleistung im Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) befindet, zunächst alle Kunden als sog. Privatkunden ein und wird damit alle dem Schutz des Kunden dienenden Vorschriften, insbesondere die des Wertpapierhandelsgesetzes beachten.

Eine Änderung der Einstufung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen der SÜDWESTBANK und dem Kunden.

F. Information zur Art der Anlageberatung

Die SÜDWESTBANK ist verpflichtet, ihre Kunden darüber zu informieren, ob die Anlageberatung unabhängig (sogenannte „unabhängige Honorar-Anlageberatung“) erbracht wird oder nicht. Daher informieren wir Sie darüber, dass wir die Anlageberatung nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung erbringen. Das bedeutet, dass wir unseren Kunden kein Honorar für die Anlageberatung in Rechnung stellen. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung dürfen wir jedoch Zuwendungen gemäß § 70 WpHG von unseren Vertriebspartnern erhalten. Zuwendungen dürfen wir nur annehmen, wenn wir Sie darüber informieren und wenn die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für Sie, unsere Kunden, erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Schließlich darf die Annahme von Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung in Ihrem Interesse nicht entgegenstehen. Über die einzelnen Arten von Zuwendungen informieren wir Sie im Abschnitt „Informationen über Zuwendungen“. Über die Höhe der Zuwendungen, die wir im Zusammenhang mit einer bestimmten Dienstleistung erhalten, informieren wir Sie zusammen mit den Kosten für das betreffende Finanzinstrument bzw. die betreffende Dienstleistung.

Damit wir Ihnen eine Ihren Bedürfnissen entsprechende Anlageberatung anbieten können, wählen wir aus einer Vielzahl von Finanzinstrumenten eine breite Palette unterschiedlicher Anbieter für die Anlageberatung aus. Im Rahmen der Anlageberatung müssen wir beurteilen, ob ein Finanzinstrument geeignet ist. Hierzu benötigen wir von Ihnen –soweit relevant- Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in der Durchführung von Anlagegeschäften, zu Ihren Anlagezielen und zu Ihren finanziellen Verhältnissen. Die Angaben sind freiwillig, dienen aber einer sachgerechten Aufklärung bzw. Beratung und liegen daher in Ihrem Interesse. Relevante Änderungen Ihrer Kundenangaben sollen Sie uns daher zeitnah mitteilen.

Information über die Risikoklassen der von uns empfohlenen Finanzinstrumente

Bereits seit vielen Jahren stufen wir im Rahmen der Anlageberatung empfohlene Finanzinstrumente in eine von insgesamt fünf Risikoklassen ein. Hierdurch möchten wir sicherstellen, dass die Ihnen empfohlenen Finanzinstrumente jeweils zu Ihrer Risikobereitschaft passen. Bei der Risikobereitschaft gibt es ebenfalls fünf mögliche Kategorien – von „konservativ“ bis „hochspekulativ“. Für jede Kategorie der Risikobereitschaft gibt es folglich eine entsprechende Produktrisikoklasse.

Bitte beachten Sie: Die Produktrisikoklassen sind nicht identisch mit den sogenannten gesetzlichen Risikokennziffern. Es handelt sich insoweit um von Emittenten nach europäischen Vorgaben zu ermittelnde Risikokennziffern für bestimmte Finanzinstrumente. Soweit ein Emittent eine solche Kennziffer ermitteln muss, ist diese auch in den vom Emittenten bereitzustellenden gesetzlichen Informationsblättern (wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt) angegeben. Die Risikokennziffern reichen dabei von 1 (niedrigste Risikokennziffer) bis 7 (höchste Risikokennziffer).

Um für alle von uns angebotenen Finanzinstrumente weiterhin eine einheitliche Produktrisikoklasse zugrunde legen zu können, wird anhand der gesetzlichen Risikokennziffern und weiterer risikobestimmender Faktoren geprüft, welcher Produktrisikoklasse das Produkt entspricht. In der Geeignetheitserklärung sowie ggf. in weiteren Unterlagen, die wir Ihnen zur Verfügung stellen, beziehen wir uns jeweils auf die Risikoklasse.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir Ihnen keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der im Rahmen einer Anlageberatung empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung stellen. Es ist daher notwendig, dass Sie die Entwicklung Ihrer Anlagen fortlaufend überwachen und gegebenenfalls überprüfen lassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass wir - z.B. bei einer Fälligkeit - mit Anlageideen auf Sie zukommen.

Information zu den Nachhaltigkeitsaspekten, die wir bei unseren Empfehlungen in Finanzinstrumenten berücksichtigen

Im Einklang mit den von Ihnen angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen wir bei unseren Empfehlungen in Finanzinstrumenten die Nachhaltigkeitsaspekte Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance) und inwieweit ein Finanzinstrument in diesem Zusammenhang für KundInnen geeignet ist. Dafür werden im ersten Schritt die erforderlichen Kundeninformationen im Anlegerprofil erhoben und neben Kenntnissen und Erfahrungen auch die gewünschten Anlageziele, die Risikotoleranz sowie die Verlusttragfähigkeit erfasst. Darüber hinaus wird erhoben, ob bei der Kapitalanlage auch die Nachhaltigkeit von Finanzinstrumenten berücksichtigt werden soll oder nicht. Den Angaben entsprechend wird ein Anlagevorschlag erstellt. Sofern hierbei auch Nachhaltigkeit berücksichtigt werden soll, werden nur Produkte empfohlen, die auch nachhaltig sind, wobei auch sämtliche Produkte nachhaltig sein können.

Entsprechendes gilt auch bei Versicherungsanlageprodukten.

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 und ihre Auswirkungen auf die Rendite der Investition

Unter Nachhaltigkeitsrisiko versteht man ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite der Investition haben können, die Gegenstand unserer Anlage- und Versicherungsberatung sind.

Aufgrund der fortschreitenden Veränderung des Klimas rücken neben den anderen Nachhaltigkeitsrisiken speziell Klimarisiken immer stärker in den Fokus. Mit Klimarisiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden. Bei den Klimarisiken unterscheidet man zwischen physischen Risiken, welche sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen ergeben (Beispiel: Schäden durch extreme Wetterereignisse), und Transitionsrisiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können (Beispiel: unverhältnismäßig hohe Investitionskosten).

Neben den Nachhaltigkeitsrisiken können auch Nachhaltigkeitsfaktoren bei einer Veranlagung eine Rolle spielen. Nachhaltigkeitsfaktoren sind als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung definiert. Damit zusammenhängende Risiken sind beispielsweise Strafzahlungen aufgrund der Missachtung geltender Gesetze oder Reputationsschäden aufgrund der Missachtung von Klimaschutz, Umweltschutz oder sozialen Werten und Normen.

Die Identifizierung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt bei Finanzprodukten im Sinne der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 durch den Produkthersteller. In der Anlage- und Versicherungsberatung wird auf die Informationen des Produktherstellers zurückgegriffen. Die Südwestbank bezieht bei Ihrer Produktauswahl Produktpartner ein, die Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren entsprechend bei der Produktherstellung im Sinne der Offenlegungsverordnung berücksichtigen und integrieren. In diesem Zusammenhang werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den entsprechenden Bereichen der Südwestbank auf ESG-Risiken und Maßnahmen geschult.

Weitere Informationen veröffentlichen wir im Dokument "Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß VO (EU) 2019/2088", das Sie in der jeweils aktuellsten Version auf unserer Homepage im Internet finden.

G. Information über Ausführungsplätze

Informationen über die Ausführungsplätze entnehmen Sie bitte unseren beiliegenden „Ausführungsgrundsätzen“.

H. Kosten und Nebenkosten

Information über Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte unserem beigefügten Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

I. Information über Zuwendungen

Wir bieten Ihnen vor Ort und aus einer Hand eine breite Palette an Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Verwahrung von Finanzinstrumenten. Dabei unterstützen wir Sie sowohl im Vorfeld Ihrer Anlageentscheidung als auch im Nachgang hierzu. In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen eine umfassende und auf Ihre individuellen Ziele und Wünsche zugeschnittene Beratung sowie weitere Serviceleistungen über verschiedene Zugangswege an. Die Aufrechterhaltung dieses Angebotes ist für uns mit einem hohen personellen, sachlichen und organisatorischen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand wird auch durch Zuwendungen, die wir von unseren Vertriebspartnern erhalten, gedeckt. Zuwendungen können in Form von einmaligen oder fortlaufenden Geldleistungen oder als unterstützende Sachleistungen gewährt werden. Sie dienen ausschließlich dazu, die Qualität unseres Dienstleistungsangebotes aufrechtzuerhalten und zu verbessern sowie effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten zu erhalten bzw. aufzubauen. Dabei stellen wir sicher, dass die Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht zuwiderlaufen.

Folgende Arten von Zuwendungen erhalten wir:

Vertriebsprovisionen

Vertriebsprovisionen werden einmalig absatzabhängig für Geschäftsabschlüsse gezahlt. Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Erfolgsbonifikationen usw.

- Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile

Für den Vertrieb von Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, erhalten wir einmalig Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen. Als Vertriebsprovision erhalten wir einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 % des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

- Erfolgsabhängige Zahlungen

Zusätzlich erhalten wir als Vertriebsprovision für unsere Vermittlungsleistungen ggf. eine Erfolgsbonifikation. Diese Provision lässt sich - sofern wir diese überhaupt erhalten - nicht ohne weiteres beziffern, da ihre Höhe von unterschiedlichen Faktoren wie Potentialausschöpfung und Brutto- bzw. Nettoabsätze abhängt.

Vertriebsfolgeprovisionen

Vertriebsfolgeprovisionen werden fortlaufend gezahlt, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der Bank die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.

- Vertriebsfolgeprovisionen bei Investmentfondsanteilen

Beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen erhalten wir Vertriebsfolgeprovisionen. Sie fallen sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage sind die Verwaltungsvergütung und der durchschnittliche Bestand.

Der Anteil, den wir erhalten, beträgt bis zu 60 % der Verwaltungsvergütung (gemessen an unserem durchschnittlichen Bestand). Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt sowie dem in der Anlageberatung verwendeten Factsheet für den betreffenden Fonds entnehmen.

Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhalten wir außerdem unterstützende Sachleistungen von unseren Vertriebspartnern. Hierbei handelt es sich etwa um Informationen oder Dokumentationen wie Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, um schriftliche Materialien von einem Dritten im Zusammenhang mit einer Neuemission des in den Materialien beworbenen Unternehmens, um fachbezogene Schulungsveranstaltungen und um Bewirtungen in vertretbarem Umfang.

Nähere Einzelheiten

Auf Nachfrage bieten wir Ihnen gerne weitere Informationen an. Ergänzend verweisen wir auf etwaige anlässlich eines konkreten Geschäftsabschlusses erteilte Kosteninformationen, die auch Angaben zu Zuwendungen enthalten.

J. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit Beginn des Vertragsverhältnisses gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Außerdem gelten die beigefügten Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

K. Hinweis auf die Schlichtungsstelle

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für den Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuchs) können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bdb.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: 030 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) beantworten. Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Stand: Juni 2024

Information über Kosten und Nebenkosten der Bank bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Nachfolgend informieren wir Sie über Kosten und Nebenkosten im Wertpapiergeschäft gemäß unserem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis. Ergänzend verweisen wir auf unsere Informationen über Zuwendungen sowie etwaige im Vorfeld eines konkreten Geschäftsabschlusses erteilte Kosteninformationen.

Neben den nachfolgend aufgeführten Kosten und Nebenkosten können im Zusammenhang mit der Auftragsausführung noch weitere Kosten oder Steuern entstehen, die nicht über unser Institut gezahlt oder von uns in Rechnung gestellt werden. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis können Sie in unseren Geschäftsräumen einsehen. Auf Wunsch werden wir Ihnen dieses zur Verfügung stellen.

11. Wertpapierdienstleistungen

11.1 Ausführung und Abwicklung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)

11.1.1 An- und Verkauf (Vgl.11.1.2 Provision)

11.1.2 Provision

Grundpreis Orderentgelte	DepotExklusiv	DepotKlassik	DepotStart	DepotKompakt
Online	4,90 EUR	4,90 EUR	4,90 EUR	4,90 EUR
Berater	29,90 EUR	29,90 EUR	29,90 EUR	wird nicht angeboten
Variable Orderentgelte (in Prozent vom Kurswert)				
Aktien	0,45%	0,90%	0,25%	0,25%
Optionsscheine	0,45%	0,90%	0,25%	0,25%
Verzinsliche Wertpapiere	0,45%	0,45%	0,25%	0,25%
Wandelanleihen/Optionsanleihen	0,45%	0,45%	0,25%	0,25%
Zero Bonds	0,45%	0,45%	0,25%	0,25%
Genussscheine/Genussrechte (wie Renten)	0,45%	0,45%	0,25%	0,25%
Genussscheine/Genussrechte (wie Aktien)	0,45%	0,90%	0,25%	0,25%
Investmentanteile über die Börse	0,45%	0,90%	0,25%	0,25%
Auslandsaufschlag	39,90 EUR	39,90 EUR	39,90 EUR	39,90 EUR
Maximalpreis für Orderausführungen	Entfällt	entfällt	79,90 EUR	79,90 EUR
Sparplan Aktien und ETF`s bei Erwerb jeweils pro Sparrate (ein zusätzlicher Grundpreis für die Order wird nicht erhoben (1))	1,00 % mindestens 1,95 EUR			
Für den Kauf/Verkauf von	Ausführung im Inland		Ausführung im Ausland	
Bezugsrechte/Teilrechte				
bis 5,00 Kurswert		Frei		Frei
bis 150,00 Kurswert		3,00 EUR		3,00 EUR
bis 500,00 Kurswert		5,00 EUR		5,00 EUR
bis 1.000,00 Kurswert		10,00 EUR		10,00 EUR
darüber	1,00 %		1,00 %	

(1) Zusätzlich wird die Bank die ihr bei der Auftragsausführung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen. Auf Anfrage ist die Bank bereit, soweit möglich, die Aufgliederung der fremden Kosten mitzuteilen.

(ein zusätzlicher Grundpreis wird für die Order nicht erhoben, gilt für jedes Depotmodell)(1)

Erwerb und Rückgabe von Investmentanteile über die ATTRAX/Fondsgesellschaft

- Kauf zum jeweils gültigen Ausgabeaufschlag gem. Factsheet/Basisinformationsblatt
- Verkauf zum jeweils gültigen Rücknahmeabschlag gem. Factsheet/Basisinformationsblatt
- Sparplan Investmentanteile bei Erwerb pro Sparrate zum jeweils gültigen Ausgabeaufschlag gem. Factsheet/Basisinformationsblatt

Die Bank behält sich vor, dem Kunden für den Kauf von Investmentanteilen ein Transaktionsentgelt zu verrechnen. Ein eventuell von der Fondsgesellschaft ausgewiesener Ausgabeaufschlag wird die Bank als Vergütung dann nicht annehmen.

Fondsart	Transaktionsentgelt je Anteilswert
Geldmarktfonds	auf Anfrage, bis zu 0,5%
Anleihenfonds	auf Anfrage, bis zu 3%
Aktienfonds	auf Anfrage, bis zu 5%
Mischfonds	auf Anfrage, bis zu 4%
Immobilienfonds	auf Anfrage, bis zu 4%
Sonstige Fonds	auf Anfrage, bis zu 5%

- (1) Zusätzlich wird die Bank die ihr bei der Auftragsausführung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen. Auf Anfrage ist die Bank bereit, soweit möglich, die Aufgliederung der fremden Kosten mitzuteilen.

Wertpapierart	Ausführung im Inland		Ausführung im Ausland	
	Provision:... % vom Kurswert	Minimum/ Grundpreis	Provision:... % vom Kurswert	Minimum/ Grundpreis
Investmentanteile/ außerbörslich/Attrax, über die Fondsgesellschaft				
- Kauf	Ausgabeaufschlag gem. Factsheet / Wesentliche Anlegerinformationen			
- Verlauf	Rücknahmeabschlag gem. Factsheet / Wesentliche Anlegerinformationen			
Bezugsrechte/Teilrechte				
bis 5,00 Kurswert		frei		frei
bis 50,00 Kurswert		3,00 EUR		3,00 EUR
bis.....100,00 Kurswert		5,00 EUR		5,00 EUR
bis...1.000,00 Kurswert		10,00 EUR		10,00 EUR
darüber	1,00%	10,00 EUR	1,00%	

Zusätzlich wird die Bank die ihr bei der Auftragsausführung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen. Auf Anfrage ist die Bank bereit, soweit möglich, die Aufgliederung der fremden Kosten mitzuteilen.

Wichtige Hinweise

Nachfolgend möchten wir Sie über Zuwendungen und geldwerte Vorteile informieren, die wir für unsere Wertpapierdienstleistungen im Kundengeschäft (bspw. Vertrieb von Schuldverschreibungen, Investmentfonds oder Zertifikaten) von den Wertpapier-Emittenten erhalten. Nähere Einzelheiten können Sie bei Ihrem Kundenberater erhalten.

Ausgabeaufschlag

Wenn beim Kauf eines Wertpapiers vom Emittenten ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, erhalten wir aufgrund unserer Vertriebs- und Beratungsleistung bis zu 100 Prozent hiervon.

Innenvergütung

Daneben erhalten wir für unseren Beratungs- und Vertriebsaufwand entweder eine einmalige Provision, die je nach Wertpapierstyp unterschiedlich ausgestaltet ist, oder eine laufende Provision, die sich prozentual an den Verwaltungskosten orientiert.

Weitere Leistungen

Darüber hinaus können wir und/oder unsere Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anleihen/Zertifikaten/Wertpapieren weitere geldwerte Leistungen erhalten, wie zum Beispiel die Bereitstellung von technischer Unterstützung oder von Informationsmaterial, die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen der Emittenten oder Leistungen im Zusammenhang mit speziellen Vertriebsaktionen der Emittenten.

11.1.3 Zeichnungsaufträge

Im Rahmen der Abwicklung von Zeichnungsaufträgen wird im Falle der Zuteilung ein Entgelt wie bei einem entsprechenden Kommissionsgeschäft erhoben.

11.1.4 Abwicklungsentgelt für den Erwerb und die Einlieferung

Währungsabrechnung 25,00 EUR

11.1.5 Teilausführungen

Erste Teilausführung vgl. Transaktionspreis im Wertpapiergeschäft. Bei Folgeausführungen wird nur der Prozentsatz herangezogen – kein Mindestpreis.

Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen, so wird jede Teilausführung wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet.

11.1.6 Vormerkung von Aufträgen

11.1.6.1	Ablauf/Vormerkung eines Limits ¹	kostenlos
11.1.6.2	Änderung eines Auftrags (z. B. Änderung des Limits, der Gültigkeitsdauer etc.)	kostenlos
11.1.6.3	Streichung eines Auftrags auf Wunsch des Kunden	kostenlos

11.2 Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

11.2.1 Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren einschließlich Erstellung eines Jahresdepotauszugs (inkl. MwSt.)

Depotgebühren werden quartalsweise in Rechnung gestellt. Sie werden errechnet aus den Wertpapierpositionen ("Depotposten"), die per 31.3., 30.6., 30.9., 31.12. im Depot aufgeführt waren.

Wird unterjährig das Depot aufgelöst, werden die Depotgebühren nach dem Depotbestand zum Ultimo des Vormonats ermittelt. Es werden aber nur zeitanteilige Gebühren in Rechnung gestellt.

Entgelt für die Verwahrung pro Quartal	DepotExklusiv	DepotKlassik	DepotStart	DepotKompakt(1)
Depotgebühr	74,70 EUR	9,00 EUR	kostenfrei	0,00 EUR(2)
Girosammelverwahrung (in % vom Kurswert)	0,03%	0,06%*	kostenfrei	0,00 EUR(2)
Streifbandverwahrung (in % vom Kurswert)	0,03%	0,06%	kostenfrei	0,00 EUR(2)
Wertpapierrechnung (in % vom Kurswert)	0,09%	0,12%*	kostenfrei	0,00 EUR(2)
Postalischer Versand Depotunterlagen	kostenfrei	4,90 EUR	4,90 EUR	wird nicht angeboten
	Girosammelverwahrung	Streifbandverwahrung	Wertpapierrechnung	
Bestände ohne Kurswert	8,93 EUR	8,93 EUR	8,93 EUR	

*Fondsanteile ausgenommen.

1 Voraussetzung für das DepotKompakt ist die vertraglich festgehaltene Freischaltung für das E-Postfach.

2 Kostenfreie Depotführung bei mind. einer Order pro Quartal, sonst gelten nachgelagert die Preise des Modells DepotKlassik.

11.2.2 Depotübertrag auf fremde Banken oder bei Depotauflösung Depotübertrag auf fremde Banken oder bei Depotauflösung

Bei Depotübertragungen im Rahmen einer Depotauflösung werden keine Übertragungsspesen, jedoch etwaige fremde Spesen sowie anteilige Depotgebühr gerechnet.

11.2.3 Wertpapierein-/auslieferungen

Ein-/Auslieferung effektiver Stücke	mind. 23,80 EUR inkl. MwSt. zzgl. fremde Spesen
-------------------------------------	---

11.2.4 Kapitalveränderungen

11.2.4.1 Bezug von (vgl. 11.1.2 Provision)

11.2.5 Ausübung von Options- und Wandelrechten

Trennung von Optionsscheinen gemäß Kundenauftrag	15,00 EUR inkl. MwSt.
Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen	15,00 EUR inkl. MwSt.
Ausübung von Wandelrechten	15,00 EUR inkl. MwSt.

11.2.6 Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien^{1,2}

Inland (wenn nicht in Zusammenhang mit Erwerbsvorgang)	0,00 EUR inkl. MwSt.
Ausland (wenn nicht in Zusammenhang mit Erwerbsvorgang)	0,00 EUR inkl. MwSt.

11.2.7 Bond-Stripping (inkl. MwSt. u. zzgl. fremden Spesen) 0,00 EUR

11.2.8 Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Kapitalertrag- und Körperschaftssteuern sowie ausländischen Quellensteuern

Erstattung ausl. Quellensteuer gemäß Doppelbesteuerungsabkommen pro Antrag ³	47,60 EUR inkl. MwSt.
pro weitere Position	8,33 EUR inkl. MwSt. zzgl. fremde Spesen
Ausstellung Tax-Voucher für schweizer Wertpapiere bei Eigenantrag je Ertragszahlung	10,00 EUR inkl. MwSt.

1 Zzgl. Fremdgebühren
 2 Ggf. entfällt die Position, wenn die Geschäfte mit dem Kaufpreis abgegolten werden
 3 Ein Erstattungsantrag wird ab einem Erstattungsanspruch von mindestens 50,00 EUR entgegengenommen

11.2.9	Auf Kundenwunsch Erstellen von Ersatzbescheinigungen	5,00 EUR inkl. MwSt.
11.2.10	Buchung auf Währungs-CPD-Konten	
	Kauf/Verkauf, Rückzahlung, Zins-Dividende	25,00 EUR inkl. MwSt.
11.2.11	Einlösung fälliger Zinsscheine	25,00 EUR inkl. MwSt.
11.2.12	Ausbuchung wertloser Wertpapiere pro Buchung (WKN) – (inkl. MwSt.)	10,00 EUR
11.2.13	Einlösung fälliger Wertpapiere (sofern einlösende Stelle nicht Zahlstelle ist)	
<hr/>		
EUR		0,25 % mind. 17,85 EUR, max. 59,50 EUR inkl. MwSt.
<hr/>		
Währungsgutschrift		15,00 EUR inkl. MwSt.
<hr/>		

11.3 Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäfte)

11.3.1	Hereinnahme von Wertpapieren zum Umtausch/Stücketausch (inkl. MwSt.)	25,00 EUR
11.3.2	Bogenerneuerung (sofern Kreditinstitut nicht Umtauschstelle ist) inkl. MwSt.	

Inland	Grundpreis 17,85 EUR inkl. MwSt. zzgl. je Abschnitt 1,00 EUR inkl. MwSt.
Ausland	Grundpreis 17,85 EUR inkl. MwSt. zzgl. je Abschnitt 1,00 EUR inkl. MwSt.

11.4 Vermögensverwaltung/Depotbetreuung

Sofern sämtliche Leistungen aus einem Vermögensverwaltungs- oder Depotbetreuungsvertrag mit einer Pauschalvergütung abgegolten werden, gilt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 ein Anteil der Transaktionskosten am Vermögensverwaltungs- bzw. Depotbetreuungsentgelt in Höhe von 30 % als vereinbart.

Im Rahmen der Depotbetreuung unterliegen die fremden Kosten bei Transaktionen nicht der USt.

11.4.1 Wertpapier-Vermögensverwaltung

Nach individueller Vereinbarung

11.4.2 Fonds-Vermögensverwaltung (zzgl. MwSt.)

Verwaltungsvergütung für	
- Rendite	1,50 % vom Kurswert
- Zuwachs (auch Variante „Inflationsschutz“)	1,50 % vom Kurswert
- Dynamik	1,50 % vom Kurswert

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Stand: November 2012

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1 Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Aufwendersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (**GS-Gutschrift**). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (**Streifband-verwahrung**).

12 Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

- Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
 - sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
 - sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslösungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrags auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/ Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19 Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20 Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.